

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Titel IV.

Strafen gegen diejenigen, welche sich gegen die dem Sittengericht schuldige Achtung verfehlen.

41. Jeder Bürger soll sich mit Achtung vor dem Sittengericht betragen.

42. Das Sittengericht hat das Recht denjenigen zur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung bey Seite sezen würde.

42. Im Wiederholungsfall, oder wenn der vorge-
ladene Bürger sich so weit vergessen sollte, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke oder wohl gar thätlicher Beschimpfungen gegen das Sittengericht oder seine einzelnen Mitglieder erlauben würde, so soll ein solcher dem Distriktsgericht angezeigt werden, damit dasselbe gegen ihn die angemessene Strafe verfügen könne.

Titel V.

Aufsicht über die Sittengerichte.

44. Der vollziehenden Gewalt kommt die Aufsicht über die Sittengerichte zu.

45. Sie übt dieselbe durch ihre Statthalter aus.

**Bericht der Minderheit der Unterrichts-
commission über die Sittengerichte.**

In einem Staate, dessen Bürger sittlich gut wären, würde es keiner Gesetze bedürfen, weil jeder Bürger schon mittelst seines guten Willens, seine Pflichten als Mensch und Bürger erfüllen, mithin die Rechte seiner Mitbürger, auch ohne den Zwang der Gesetze achten, sie nie verleihen würde.

Es wird daher allerdings eine der anzeigenlichsten Sorgen des Staates seyn, durch alle von ihm abhängende Mittel zu bewirken, daß sittliche Gesinnungen bey den Gliedern desselben herrschend und durch diese, gute Sitten als ihre unmittelbare Wirkung, allgemein werden. (Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

4.

Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die von der Vollziehung eingegabeue Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1800.

Noch sollen wir einer Rubrik von Bedürfnis geden-

ken, deren oben, weder in der Botschaft des Vollziehungsrats, noch in den Erläuterungsmemoiren des Finanzministeriums keinerley Erwähnung gethan ist; die erforderlichen Interessen nämlich für das gezwungene Darleihen. Indessen haben wir darüber die Auskunft erhalten, daß solche vermittelst der Aktivinteressen von des Staats Zinschriften mehr als zu decken seyn dürften.

Nach alle diesem, B. Gesetzgeber! geht, in Ab-
sicht auf die angegebenen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1800 unser Befinden dahin: Das solche mit

Fr. 9,500,000

nichts weniger, als zu hoch, sondern eher in verschie-
denen Punkten, und namentlich bey den Ausgaben des Kriegsministeriums zu niedrig angeschlagen seyen; wie denn z. B. dort wirklich, aus Versehen, statt zweier, bloß Eine Compagnie Artilleristen in Berechnung ge-
bracht ist. Hingegen dann freylich wieder einiges an-
ders, aber eben wenig Bedeutendes, wie z. B. beim Finanzministerium die dort angesetzten Fr. 3400 für den Bergbau, wegfallen dürften.

Kleine Schriften.

**Samuel Wyss des Arztes, dritter und
letzter Bericht über die im Jahr 1796
in Bern eröffnete Bibliothek der
Natur- und Arzneikunde, und erste
Fortsetzung des Hauptverzeichnisses
der in dieser Sammlung zur Benutzung
aufgestellten Bücher. 8. Bern
b. Stämpfli 1800. S. 29 und 63.**

Dieser schon zu Anfang des laufenden Jahrs aus-
gegebne Bericht, enthält die Schicksale, der von dem
trefflichen und verdienstvollen Doktor Wyss gestifteten
medicinischen Communbibliothek, seit der Revolution.
Am ersten Tag nach dem Uebergange Berns fanden
einige fränkische Plünderer gut, die Fenster des Bib-
liotheksaals einzubrechen und die Bibliothek zu verwü-
sten: viele wichtige, kostbare, hauptsächlich französische
Bücher waren weggekommen; nur allmählig erlaubten
die Umstände die Wiederherstellung der Büchersammlung,
die zu Ende des vorigen Jahres so weit gedie-
hen war, daß sie dem indes neuerrichteten medicini-
schen Institut zu wesentlicher Unterstützung gereichte.
Außer den Rechnungen um Einnahme und Ausgabe,
findet man hier den reichen Zuwachs neuer Bücher in
genauer systematischer Reihenordnung aufgezählt.